

Auszug aus
Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern vom 7. Dezember 2011 Az.: IIC1-4741.0-015/02,
geändert durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (AllMBl S. 264)

13. Grundlagen der Planung und Ausführung

- 13.1 Die Gebäudeplanung soll das zulässige Maß der baulichen Nutzung des Grundstücks ausschöpfen.
- 13.2 Das Gebäude muss baurechtlich zum dauerhaften Wohnen zugelassen sein und in seiner Lage, Bauausführung und Ausstattung allgemein üblichen und durchschnittlichen Wohnbedürfnissen entsprechen.
- 13.3 Stellplätze in Hoch- und Tiefgaragen werden nur zugelassen, wenn es die Wohnqualität erfordert oder eine ebenerdige Unterbringung unwirtschaftlich ist.
- 13.4 Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Wohnfläche zählen die Flächen der Apartments, der Wohngruppen und Gemeinschaftsräume sowie zugehörige Verkehrsflächen.

15. Raumprogramm und Ausstattung

15.1 Förderungsfähige Wohnformen sind:

- das Apartment, bestehend aus einem Individualraum mit Sanitärzelle und Kleinküche,
- die Wohngruppe, bestehend aus zwei bis höchstens acht Individualräumen mit eigenen Sanitärräumen – oder mit gemeinsamem Sanitärbereich – und gemeinsamer Küche mit Essplatz.

15.2 Individualraum

Die Bemessung und die Ausstattung des Individualraumes müssen Möglichkeiten zum Studieren, Wohnen und Schlafen bieten.

Der Individualraum muss mindestens 13,0 m² groß sein. Hierin nicht enthalten ist die Fläche eines etwaigen Vorraums, auch wenn er nicht baulich abgetrennt ist. Der Individualraum darf kein Durchgangsraum sein und soll nicht nach Norden ausgerichtet sein.

15.3 Räume der Wohngruppe

Den Individualräumen können jeweils eigene Sanitärräume zugeordnet sein. Alternativ können Gemeinschaftssanitärbereiche eingeplant werden.

Zur Grundausstattung des Gemeinschaftssanitärbereiches gehören:

- ein Waschbecken für je zwei Personen, wenn in den Zimmern keine Waschbecken installiert sind,
- eine Dusche für je vier Personen,
- ein WC und ein Handwaschbecken für je vier Personen.

15.4 Eltern-Kind-Apartments

Für Studierende mit einem Kind oder mehreren Kindern können geeignete Apartments eingeplant werden. Hierbei kann von der Nr. 15.2 abgewichen werden. Neben Dubletten aus zwei gleichwertigen Individualräumen mit Küche und Bad sind auch Apartments mit zusätzlichem Kinderzimmer möglich.

15.5 Gemeinschaftsräume

Gemeinschaftlich nutzbare Räume (Gemeinschaftsräume) sind bei mehr als 20 Wohnplätzen erforderlich.

Die Fläche der Gemeinschaftsräume soll etwa 1,0 m² je Bewohner betragen. Gemeinschaftsräume können neben Mehrzweckräumen Fitnessräume, Hobbyräume, Musikräume o. Ä. sein. Sie sind entsprechend zu möblieren.

Der Mehrzweckraum dient gemeinsamen Veranstaltungen. Als Nebenräume werden eine Garderobe, eine WC-Anlage und ein Stuhllager benötigt.

Dem Mehrzweckraum soll ein überdachter Freisitz oder Balkon vorgelagert sein.

15.6 Räume zur Geschäftsführung

Räume zur Geschäftsführung können ab rund 100 Wohnplätzen vorgesehen werden.

15.7 Zubehörräume

Als Zubehörräume sind vorzusehen:

- Abstellräume für den Hausrat der Bewohner mit etwa 0,5 m² je Wohnplatz,
- je Wohnplatz ein überdachter Fahrradabstellplatz. Die Hälfte der Fahrradabstellplätze ist in verschließbaren Räumen unterzubringen.
- Wasch- und Trockenräume mit Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Ausgussbecken.

15.8 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sollen 25 v. H. der Wohnflächen und gegebenenfalls der Geschäftsflächen nicht überschreiten.